

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

730

Ausbau der Bundesautobahn 5 (Hattenbach – Gambach) von km 411+540 bis 421+456 – Grunderneuerung mit Anbau von Standstreifen sowie Anbau eines Zusatzfahrstreifens von km 417+937 bis 421+456 auf der Ostseite im Planungsabschnitt Mücke – in den Gemarkungen Nieder-Gemünden und Burg-Gemünden der Gemeinde Gemünden (Felda), Bleidenrod der Stadt Homberg (Ohm) sowie Nieder-Ohmen und Atzenhain der Gemeinde Mücke, Vogelsbergkreis, mit Umbau der Autobahnanschlussstelle Homberg (Ohm) – Planänderung;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Schotten, hat den mit Planfeststellungsbeschluss vom 24. April 2006 – V 2 – A – 61 – k – 04 # (2.025) – in der Fassung der Plangenehmigung vom 28. März 2008 – V 2 – A – 61 – k – 04 # (2.025 a) – festgestellten Plan für den Ausbau der Bundesautobahn 5 (Hattenbach – Gambach) von km 411+540 bis 421+456 – Grunderneuerung mit Anbau von Standstreifen sowie Anbau eines Zusatzfahrstreifens von km 417+937 bis 421+456 auf der Ostseite im Planungsabschnitt Mücke festgestellten Plan im Rahmen der Baudurchführung vor Fertigstellung des Vorhabens geändert. Für diese Baumaßnahme soll eine Plangenehmigung nach §§ 17b Abs. 1, 17d des Bundesfernstraßengesetz-

zes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207) in Verbindung mit §§ 76 Abs. 2, 74 Abs. 6 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 28. Juni 2005 (GVBl. I S. 591), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), erteilt werden.

Gegenstand der Planänderung ist der Verzicht auf den Rückbau der bei der Baudurchführung im Bereich der Richtungsfahrbahn Kassel – Frankfurt am Main von km 412+300 bis 415+150 und von km 418+875 bis 421+456 hergestellten Fahrbahnbreite von 13,50 m auf 11,80 m.

Für das Vorhaben war nach § 3e in Verbindung mit § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1758, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a UVPG, die bekannt zu geben ist, nicht selbständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, 6. August 2008 **Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
V 2 – A – 61 – k – 04 # (2.025 b)

StAnz. 35/2008 S. 2270

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

731

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz

Bezug: Bekanntmachung vom 24. Januar 2003 (StAnz. S. 910) und vom 20. Dezember 2005 (StAnz. 2006 S. 236)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und – soweit der Verwendungsnachweis betroffen ist – mit dem Hessischen Rechnungshof wird nachstehende Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz erlassen:

1. **Zweck und Rechtsgrundlage**
- 1.1. Zweck der Richtlinie ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Gewässer gemäß den in **Anlage 1** definierten Grundsätzen sowie von Hochwasserschutzmaßnahmen und von Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden an den in der Anlage 3 zum HWG genannten Gewässern II. Ordnung. Hierfür gewährt das Land Zuwendungen entsprechend den Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes (HWG), des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), des § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen allgemeinen und baufachlichen Nebenbestimmungen sowie nach §§ 49/49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG).
- 1.2. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen wurde. Der Beginn der Maßnahme ist der Zeitpunkt der Auftragsvergabe. Planung und Voruntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Bei Hochwasserschäden erforderliche Sicherungsmaßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr – die wasserbehördlich bestä-

tigt werden – gelten ebenfalls nicht als Beginn des Vorhabens. Ebenso gilt Grunderwerb, der nicht länger als zwei Jahre zurückliegt, nicht als Beginn des Vorhabens. Als Stichtag gilt das Datum der Antragsstellung. Satz 3 und 5 gelten nicht, wenn die Maßnahme als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme anerkannt werden soll.

- 1.3. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Wichtigkeit der Maßnahme für die Gewässerentwicklung beziehungsweise den Hochwasserschutz. Ausgenommen davon sind Bewilligungen nach Ziffer 7.7.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. **Art und Gegenstand der Förderung**
- 2.1. Die Zuwendungen werden grundsätzlich im Rahmen der Projektförderung zur Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuschüsse bewilligt.
 - 2.2. Gefördert werden
 - 2.2.1. die dynamische Gewässerentwicklung mit unterstützenden wasserbaulichen Maßnahmen und lineare Sohlenerhebung. In diesem Sinne wirksame Maßnahmen sind in Form einer dynamischen Liste in **Anlage 2** zusammengestellt,
 - 2.2.2. Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie sowie Maßnahmen mit gleichzeitiger Hochwasserschutzwirkung. Die Kriterien zur Auswahl von Gewässern sowie die Gewässer selbst sind in Form einer dynamischen Liste in **Anlage 3** zusammengestellt beziehungsweise in den Bewirtschaftungsplänen gemäß Wasserrahmenrichtlinie regional konkretisiert,
 - 2.2.3. Renaturierungsmaßnahmen an sonstigen Gewässern bei besonders begründetem ökologischem Interesse, zum Beispiel Erschließung von ökologisch wertvollen (Laich-)Habitaten,

- 2.2.4. Innovative Projekte zur Erreichung der Ziele der Wasser-
rahmenrichtlinie,
- 2.2.5. das Ablösen von Wasserrechten, soweit dadurch eine kosteneffizientere Lösung zur Gewässerrenaturierung erreicht werden kann,
- 2.2.6. der innerörtliche Ausbau von Gewässern unter Berücksichtigung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik für den Hochwasserschutz und den naturnahen Gewässerausbau,
- 2.2.7. der Neubau und die Erweiterung von Leit- und Schutzdeichen sowie Hochwasserschutzmauern,
- 2.2.8. Hochwasserrückhaltebecken,
- 2.2.9. vorbeugende Hochwasserschutzmaßnahmen zur Aktivierung von potenziellen Retentionsräumen (Rückhalteräume) auch durch Rückverlegung von Deichen,
- 2.2.10. die Erarbeitung von Hochwasserplänen und -karten zur Verbesserung des Hochwassermanagements in den Einzugsgebieten entsprechend den Grundsätzen des vorsorgenden Hochwasserschutzes sowie
- 2.2.11. die Beseitigung von Hochwasserschäden an den in der Anlage 3 zum HWG genannten Gewässern II. Ordnung.
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 3.1. Zuwendungen können gewährt werden an Gemeinden, Wasser- und Bodenverbände, kommunale Zweckverbände und Teilnehmergeinschaften (TG) nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).
- 3.2. Die Gemeinden sind berechtigt, die Zuwendung an Dritte, die nicht selbst antragsberechtigt sind, nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids weiterzuleiten. Dabei ist dem Hessischen Rechnungshof ein Prüfungsrecht nach § 91 LHO einzuräumen. Die Weiterleitung von Mitteln hat durch einen förmlichen Bescheid zu erfolgen.
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1. Ein Vorhaben wird nur gefördert werden wenn:
- 4.1.1. es nach Art und Umfang zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit erforderlich ist,
- 4.1.2. die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden und der Wasserrechtsbescheid – soweit erforderlich – vorliegt,
- 4.1.3. bei der Planung und Durchführung die Erfordernisse des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden und
- 4.1.4. die Unterhaltung der geförderten Maßnahme gesichert ist.
- 4.2. Die Beseitigung von Hochwasserschäden wird nur gefördert, wenn es sich um einen außergewöhnlichen Aufwand handelt und die betreffenden Schäden wasserbehördlich bestätigt werden.
- 4.3. Gefördert werden können auch Bauabschnitte, die für sich allein funktionsfähig sind.
- 5. Umfang und Höhe der Zuwendungen**
- 5.1. Der Fördersatz beträgt in der Regel zwischen 65 und 85 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten. Bei kommunalen Empfängern richtet sich die Höhe der Zuwendung nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und nach ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich (§§ 33 und 41 des Finanzausgleichsgesetzes).
- 5.2. Bei Vorhaben, mit denen die Ziele dieser Richtlinie nicht in vollem Umfang erreicht werden können, oder bei anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen kann eine Verminderung des Fördersatzes um bis zu 30 vom Hundert erfolgen. Beim Neubau und der Erweiterung von Leit- und Schutzdeichen beträgt der Fördersatz in der Regel zwischen 20 und 40 vom Hundert.
- 5.3. Für naturschutzrechtliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund von Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich werden, beträgt der Fördersatz einheitlich 30 vom Hundert. Die Kumulation mit anderen Förderungen des Landes ist ausgeschlossen.
Eine Finanzierung aus der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe beziehungsweise eine Anrechnung auf ein Ökokonto ist in diesen Fällen nicht möglich.
- 5.4. Für einzelne Fördergegenstände können Kostenrichtwerte oder Förderobergrenzen festgelegt werden. Kostenrichtwerte ersetzen die förderfähigen Ausgaben.
Für den Erwerb von Grundstücken – auch innerhalb von Ortslagen – beträgt die Obergrenze der förderfähigen Kosten zehn Euro/m².
- 5.5. Nicht gefördert werden Maßnahmen deren zuwendungsfähige Kosten unter 5.000 Euro liegen.
- 6. Zuwendungsfähige Aufwendungen**
- 6.1. Zuwendungsfähig sind:
- 6.1.1. Kosten für Planung, Bauüberleitung und örtliche Bauüberwachung sowie für sonstige Leistungen nach der Honorarverordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- 6.1.2. Baukosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung des Vorhabens unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen (einschließlich der Kosten für die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach Naturschutzrecht) sowie
- 6.1.3. Grunderwerb
- 6.1.3.1. Vom Antragsteller eingebrachte Grundstücke werden in der Höhe ihres Wertes als Eigenmittel anerkannt. Die Gewässerparzelle ist hiervon ausgenommen. Die eingebrachten Grundstücke sind nur auf den Eigenanteil anrechnungsfähig. Der Wert der eingebrachten Grundstücke ist mit einem amtlichen Kaufwertgutachten nachzuweisen.
- 6.1.3.2. Die Förderung des Grunderwerbs beschränkt sich bei Gewässerentwicklungsmaßnahmen auf
- Grundstücke im Ufer und Auenbereich, soweit sie zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie sowie zur Verwirklichung des Leitbildes gemäß **Anlage 1** erforderlich sind oder die Kosten der Vermessung, wenn die Mehrkosten für das gesamte Grundstück die Vermessungskosten übersteigen. Bei Renaturierungsmaßnahmen sollen die erworbenen Flächen gemäß den Entwicklungszielen des Genehmigungsbescheids der natürlichen Sukzession überlassen beziehungsweise extensiv bewirtschaftet werden (siehe Anlage fachliche Grundsätze).
 - Flächen deren Größe sich bei der Vorlage eines Maßnahmenplans aus dem im Plan festgelegten Freiraum zur Entfaltung der Gewässerdynamik ergibt beziehungsweise die nach einer vorliegenden Planung zu gestalten sind. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist unzulässig.
- Bei Hochwasserschutzmaßnahmen beschränkt sich die Förderung des Grunderwerbs auf die Flächen, die für die baulichen Maßnahmen zwingend erforderlich sind, zum Beispiel bei Hochwasserrückhaltebecken und bei der Aktivierung von Hochwasserschutzräumen auf die Aufstandsflächen der Dämme.
- 6.1.3.3. Zu Tauschzwecken können auch Grundstücke erworben werden, die nicht unmittelbar an das Gewässer grenzen. Der Tausch setzt eine Wertermittlung der Grundstücke und bei abweichenden Werten einen Ausgleich voraus. Der Wertausgleich (Überschuss oder Fehlbetrag) ist in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen. Nicht benötigtes Gelände ist nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahme, spätestens jedoch nach drei Jahren, zu veräußern und der Erlös einschließlich der Nebenkosten anteilmäßig dem Zuwendungsgeber zu erstatten. Sollte bei der Wiederveräußerung der ursprüngliche Kaufpreis nicht zu erzielen sein, kann das Grundstück zu dem nach amtlichen Gutachten geschätzten Wert verkauft werden. Bis dahin sind die Grundstücke im Sinne einer ökologischen vertraglichen Talauenbewirtschaftung gemäß Anlage 1 zu nutzen.
- 6.1.3.4. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Grunderwerb, die vom Antragsteller durch Vorlage eines amtlichen Kaufwertgutachtens nachgewiesen werden sowie die erforderlichen Vermessungs-, Notariats- und gerichtlichen Ausgaben.
- 6.1.3.5. Zur Verringerung der Nebenkosten beim Grunderwerb ist vorrangig die Möglichkeit eines Flurbereinigungsverfahrens zu nutzen, wobei die Flurbereinigungsbehörden durch Bodenmanagement die für die Vergrößerung der Gewässerparzelle benötigten Flächen nach § 52 FlurbG erwerben und durch Umliegung, Tausch, Zuschnitt usw. an den Gewässern bereitstellen.
- 6.1.4. Der verbleibende Eigenanteil kann als Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 1a Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuches in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt, insbesondere auch nach § 135a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches dem „Ökokonto“ gutgeschrieben werden.
- 6.1.5. Bei Regiearbeiten
- 6.1.5.1. die Personalausgaben (ohne Gemeinkostenzuschlag) sowie die Kosten für die durch eigenes Personal der Baurä-

- ger durchgeführte Planung, Bauüberleitung und örtliche Bauüberwachung in Höhe von 80 vom Hundert der zugelassenen Vergütung,
- 6.1.5.2. die Einsatzkosten eigener Geräte des Bauträgers (Betriebskosten, Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge nach der Baugeräteliste des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie bis zu 80 vom Hundert der Anschaffungskosten),
- 6.1.5.3. die Materialkosten in Höhe von 80 vom Hundert der Gestehungskosten nach Aufmaß.
- 6.1.6. Schadenersatz nach § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), soweit die Beseitigung eines Hochwasserschadens einen Eingriff in ein Anliegergrundstück erforderte.
- 6.1.7. In besonders begründeten Fällen Öffentlichkeitsarbeit, wie zum Beispiel Schautafeln. Solche Kosten sind im Förderantrag und im Ausgaben- und Finanzierungsplan des Zuwendungsbescheides gesondert darzustellen.
- 6.2. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Aufwendungen für:
- 6.2.1. Maßnahmen, die zwar mit dem Bauvorhaben ausgeführt werden, aber nicht seinen eigentlichen Zweck dienen,
- 6.2.2. Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen insbesondere erhaltende Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung (zum Beispiel Baumschnitt, -pflege und Ersatzpflanzungen, Räumung des Profils und Kolkverbau sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden soweit nicht Maßnahmen der Ziffer 2.2.11),
- 6.2.3. Maßnahmen, die zum Zwecke des Ausgleichs von ausgleichspflichtigen Maßnahmen durchgeführt werden, mit Ausnahme der Ziffer 5.3,
- 6.2.4. Erneuerungsinvestitionen für maschinentechnische Einrichtungen,
- 6.2.5. Über Regiearbeiten hinausgehender Verwaltungsaufwand der Bauträger (Personal- und Geschäftsbedürfnisse),
- 6.2.6. Anschaffung von Baugeräten, Maschinen, Kraftfahrzeugen,
- 6.2.7. Leistungsphase 9 (Teil VI HOAI), ausgenommen Talsperrenbuch,
- 6.2.8. Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung,
- 6.2.9. Gebühren des Landes, Grunderwerbssteuer, Versicherungsbeiträge, Besichtigungsreisen, Ausgaben für Richtfeste und Einweihungen und dergleichen. Notariats- und gerichtliche Ausgaben von einzubringenden Grundstücken,
- 6.2.10. Ausgleichsabgabe nach § 6b des Hessischen Naturschutzgesetzes,
- 6.2.11. Maßnahmen, Gerät und Material zur Katastrophen- und Gefahrenabwehr sowie mobile Elemente, sofern dies nicht nur dem Lückenschluss in baulichen Hochwasserschutz-einrichtungen dient,
- 6.2.12. Wissenschaftliche Begleituntersuchungen, soweit sie nicht besonderen, sich aus der Maßnahme ergebenden wasserwirtschaftlichen, naturschutz- und fischereifachlichen Fragestellungen oder der Evaluierung des Förderprogramms dienen.
- 7. Zuwendungsverfahren**
- 7.1. Die unteren Wasserbehörden melden ihre Maßnahmen bis zum 1. September dem zuständigen Regierungspräsidium. Jedes Regierungspräsidium legt bis zum 1. Oktober jeden Jahres dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium, für die Förderbereiche Gewässerrenaturierung (Ziffer 2.2.1 bis 2.2.5), innerörtlicher Ausbau von Gewässern (Ziffer 2.2.6) und Hochwasserschutz (Ziffer 2.2.7 bis 2.2.11) getrennt, Listen vor, in der nach Dringlichkeit geordnet die Maßnahmen erfasst sind, die für das darauffolgende Haushaltsjahr zur Förderung vorgeschlagen werden. Die Listen enthalten die von den unteren Wasserbehörden gemeldeten Maßnahmen und die direkt vom Regierungspräsidium gemeldeten Maßnahmen.
- Soweit die zur Ausführung anstehenden Maßnahmen den meldenden Behörden nicht ohne dies bekannt sind, zeigen die Träger der Maßnahmen ihre Projekte rechtzeitig, formlos den zuständigen Wasserbehörden an.
- Das Hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (HMULV) entscheidet nach Erörterung mit den Regierungspräsidien anhand der Vorschlagslisten über die in das Finanzierungsprogramm aufzunehmenden Maßnahmen. Eine Zusammenstellung geht den Regierungspräsidien für ihren Dienstbezirk zu.
- 7.2. Die Regierungspräsidien veranlassen danach unverzüglich auf dem Dienstweg, dass die Träger der in das Finanzierungsprogramm aufgenommenen Maßnahmen Anträge auf Gewährung einer Zuwendung gemäß **Anlage 4** bei der zuständigen Wasserbehörde vorlegen. Die Regierungspräsidien stellen sicher, dass die unteren Wasserbehörden, das Regierungspräsidium selbst und die Investitionsbank Hessen (IBH) jeweils eine Ausfertigung des fachlich abschließend geprüften Antrags erhalten. Bei Maßnahmen von besonderer Dringlichkeit können Anträge auch noch nach den vorgenannten Stichtagen gemeldet werden
- 7.3. Anträge zur Förderung aus Mitteln der Wasserwirtschaft sind in dreifacher Ausfertigung über das zuständige RPU an die Investitionsbank zu richten.
- 7.4. Die nach HWG zuständige Wasserbehörde prüft die Anträge. Zur Vermeidung von Doppelförderungen soll bei der Prüfung der Anträge ein Flächen- und Maßnahmenabgleich zum Beispiel mit den Datenbanken NATUREG und Sesterz erfolgen. Bei allen Gewässerrenaturierungsmaßnahmen obliegt der Abteilung Umwelt beim Regierungspräsidium (RPU) die Koordinierung und Bewertung.
- 7.5. Die IBH erstellt anhand der Anträge und Prüfberichte der Wasserbehörden Entscheidungsvorlagen für das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium und stimmt im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium der Finanzen die Förderquote für den Einzelfall ab. Die IBH legt die Entscheidungsvorlagen in Tranchen dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium vor.
- 7.6. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium entscheidet über die zu bewilligenden Zuwendungen. Die Erstellung der Bescheide erfolgt durch die IBH.
- 7.7. Anträge zur Förderung aus Mitteln der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe sind in zweifacher Ausfertigung an die obere beziehungsweise untere Naturschutzbehörde zu richten. Über sie entscheidet die Naturschutzverwaltung. Auch diese Maßnahmen sind mit dem zuständigen RPU ausreichend abzustimmen. Das RPU ist über das Datum der Bescheiderteilung sowie den Beginn und Abschluss der Maßnahme zu informieren.
- 8. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**
- 8.1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die IBH nach den Bestimmungen des Zahlungserlasses vom 26. Juni 2001 (StAnz. S. 3042) in der jeweils gültigen Fassung.
- 9. Verwendungsnachweisverfahren**
- 9.1. Die zuständige Wasserbehörde überwacht die Verwendung der Zuwendung, führt die Überprüfung der Bauausführung und die fachliche Prüfung des Verwendungsnachweises durch. Der Verwendungsnachweis ist der IBH über das zuständige RPU vorzulegen.
- 10. Zweckbindung der geförderten Maßnahmen**
- Die Förderung von Maßnahmen erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass Grundstücke innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren ab Kauf, die geförderten Bauten und baulichen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung sowie die technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung veräußert und/oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 11. Inkrafttreten/Außerkräfttreten**
- Die Richtlinie ersetzt die bisher geltende Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Wiederherstellung naturnaher Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen dienen vom 24. Januar 2003 sowie die Richtlinien für die Förderung kommunaler örtlicher Hochwasserschutzmaßnahmen sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden an den in der Anlage 3 zum HWG genannten Gewässer II. Ordnung vom 20. Dezember 2005.
- Die Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 30. Juli 2008

**Hessisches Ministerium
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**
III 2 – 79 m 16.01
– Gült.-Verz. 85 –

StAnz. 34/2008 S. 2270

Anlage 1

Grundsätze für eine naturnahe Entwicklung und Gestaltung von Fließgewässern

- 1 Vorbemerkungen
- 2 Leitbild
- 3 Verwirklichung des Leitbilds
 - 3.1 Grunderwerb
 - 3.2 Bauliche Maßnahmen zur naturnahen Gewässergestaltung
 - 3.2.1 Linienführung
 - 3.2.2 Längsgefälle
 - 3.2.3 Profil
 - 3.2.4 Sohle
 - 3.2.5 Querbauwerke
 - 3.3 Pflanzungen
 - 3.4 Gewässer im urbanen Bereich
 - 3.5 Besondere Maßnahmen an Altarmen, Altgewässern und Furkationen
 - 3.6 Besondere Maßnahmen im Auenbereich
- 1 **Vorbemerkungen**
Die in diesen Grundsätzen festgelegten Kriterien und Entwicklungsziele dienen als Leitlinien
 - für Fördermaßnahmen, an denen sich das Land beteiligt
 - für Maßnahmen der naturnahen Gewässerunterhaltung sowie
 - wasserwirtschaftlicher, naturschutz- und fischereifachlicher, städtebaulicher oder aus anderen Erfordernissen gebotener Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung.
- 2 **Leitbild**
Ein naturnahes Fließgewässer ist grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass seine naturraumtypische Morphologie Eigendynamik und die Fähigkeit zur Selbstregulation sich in hohem Maße entfalten können. Die daraus abgeleiteten, leitbildorientierten Maßnahmen zur Entwicklung naturnaher Gewässer lassen sich folgendermaßen differenzieren:
Gewässer- und Uferbereich
 - Entfaltung der freien Dynamik an der Wasserstandslinie und im Böschungsbereich
 - Möglichkeit zur spontanen Verlagerung, unter Umständen zu einer Schlingen- oder Mäanderbildung, gegebenenfalls innerhalb eines festgesetzten „Entwicklungskorridors“
 - Naturnahe Gestaltung und natürliche Ausbildung der Uferbereiche, Zulassen von Totholz im Gewässer und Breitenerosion
 - Verbesserung der ökologischen Voraussetzungen für Erhalt oder Wiederansiedlung des standortgemäßen Bestandes der im und am betreffenden Gewässerabschnitt kennzeichnenden Tier- und Pflanzenarten
 - Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers beziehungsweise des gesamten Gewässersystems
 - Öffnung überbauter Strecken und verrohrter AbschnitteAuenbereich
 - Sicherstellung und Erweiterung natürlicher Überflutungsbereiche
 - Einbeziehung noch vorhandener und früher vorhanden gewesener Altarme und Altwässer in die natürliche ökologische Auendynamik
 - Schaffung der standörtlichen Voraussetzungen für die Erhaltung oder Wiederansiedlung der für den betreffenden Auenabschnitt kennzeichnenden Tiere und Pflanzen
 - Vernetzung vorhandener ökologisch wertvoller Bereiche (Auwaldreste, Feuchtwiesen und Ähnliches)
 - Rückgewinnung natürlicher Überflutungsbereiche (zum Beispiel Rücknahme von Deichen, Abgrabungen, Tiefauen)
- 3 **Verwirklichung des Leitbilds**
 - 3.1 Grunderwerb
Um der Eigendynamik eines Fließgewässers ausreichend Entfaltungsmöglichkeiten einzuräumen, ist der Grunderwerb zur Vergrößerung der Gewässerparzelle beziehungsweise Erweiterung des Uferbereichs die entscheidende Voraussetzung. Aufgrund der hohen ökologischen Effizienz sind Aktivitäten zum Grunderwerb in der Regel allen baulichen

Maßnahmen zur Entwicklung naturnaher Gewässer vorzuziehen. Bei Gewässerabschnitten außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist mindestens ein Uferbereich gemäß § 12 Abs. 2 HWG mit einer beiderseitigen Breite von 10 m ab Böschungsoberkante vorzusehen oder zu erwerben, ansonsten mit einer beiderseitigen Breite von mindestens 5 m. Der erworbene Geländestreifen ist durch eine Auspflockung vor angrenzenden Nutzungen zu schützen.

- 3.2 Bauliche Maßnahmen zur naturnahen Gewässergestaltung
Konkrete Maßnahmen zur naturnahen Gewässergestaltung erfordern die Orientierung an den jeweils naturraumtypischen Verhältnissen. Das betrifft sowohl die Abflussdynamik als auch die Dynamik derjenigen Prozesse, die zur Erosion und Akkumulation im Sohlen- und Uferbereich des Gewässers führen. Neben den morphologischen sind auch biozotische Aspekte zu berücksichtigen.

- 3.2.1 Linienführung
Der natürliche Verlauf der Fließgewässer wird durch Topografie und Geologie bestimmt. Hilfen für die Ermittlung einer natürlichen Laufentwicklung können unter anderem bestehende naturnahe Abschnitte vergleichbarer Gewässer sowie Luftbilder, alte Karten oder auch empirische Ansätze liefern.

Durch gezielte Einzelmaßnahmen soll dem Gewässer eine möglichst weitgehende selbständige Entwicklung seines neuen Verlaufs ermöglicht werden. Bei Gewässern mit wenig Eigendynamik sind strukturfördernde Maßnahmen möglich (zum Beispiel Uferabflachungen, Aufweitungen, Einengungen, Laufverlegungen).

Bei der Offenlegung von verrohrten beziehungsweise in Betonschalen gefassten Gewässern ist außerhalb von Ortslagen eine grobe Linienführung vorzuziehen.

- 3.2.2 Längsgefälle
Das Längsgefälle des Gewässers ist von entscheidender Bedeutung für die Stabilität der Gewässersohle und der Ufer. Bei hohem Gefälle können Sohleintiefungen entstehen. Ist das Gefälle gering, kommt es verstärkt zur Sedimentation. Beim Ansatz der „freien Laufentwicklung“ (siehe 3.2.1, Linienführung) können diese Erscheinungen zwar weitgehend toleriert werden, es gilt aber der allzu großen Sohleintiefung und den damit verbundenen Nachteilen (Absinken des Grundwasserspiegels, Steilufer, Verlust von Überschwemmungsflächen und Ähnliches) entgegenzuwirken. Die Schleppspannung ist zu berücksichtigen.

Können wegen unveränderbarer Zwangspunkte und nicht ausreichend zur Verfügung stehender Flächen keine langen Fließstrecken zur Verringerung der Schleppspannung geschaffen werden, so sollte bei Gefahr fortschreitender Sohlerosion das überschüssige Fließgefälle durch geeignete Bauwerke mit Energieumwandlung (Sohlrampen) kompensiert werden. Der ungehinderte Fischwechsel und der Wechsel des Makrozoobenthos ist zu gewährleisten.

- 3.2.3 Profil
Grundsätzlich sollte durch Störsteine, Buhnen, Leitwerke, Totholz und Geschiebe das Gewässerbett strukturiert und die dynamische Gewässerentwicklung unterstützt werden.

Bei Gewässern mit gutem Potenzial zur Eigendynamik sollte auf größere profilgestaltende Maßnahmen im Allgemeinen verzichtet werden, um die natürliche Entwicklung des Profils nicht zu beeinträchtigen.

Bei Gewässern mit eher träger Eigendynamik (zum Beispiel wenn ein extrem geringes Gefälle ein für spontane Laufentwicklung unzureichendes Erosionsgeschehen erwarten lässt) sollte durch grobe Profilvorgabe der Beginn einer Laufveränderung initiiert werden.

Wenn es aufgrund äußerer Gegebenheiten (Straße, nicht verschiebbare Leitungstrasse und Ähnliches) unmöglich ist, fortschreitende Uferabbrüche hinzunehmen, kann örtlich eine starre Uferbefestigung unausweichlich sein. In erster Linie sind dann Lebendverbaumethoden anzuwenden, nur unter besonderen Umständen sollte eine Anfangssicherung mit Totbaustoffen gewählt werden.

- 3.2.4 Sohle
Bei einem gewässermorphologisch dynamischen Gewässer werden sich die standorttypischen Untergrundverhältnisse selbständig entwickeln. Die hydraulischen Bedingungen bestimmen den Feststofftransport und damit auch die gewässertypische Sohlausbildung mit entsprechender Substratsortierung und Ausbildung der kleinräumigen Strukturelemente (Sand, Kies und Ähnliches).

Eine Anhebung der Gewässersohle durch das Einbringen von zum Beispiel Grundswellen, Totholz und Geschiebe kann angebracht sein.

Maßnahmen zur linearen Sohlanhebung von tiefererodierten oder mit unnatürlich tiefer Sohlenlage ausgebauten Gewässerstrecken genießen hohe Priorität.

Mit der Anhebung der Gewässersohle ist eine häufigere und verstärkte Vorlandüberflutung verbunden. Diese Ausuferung ist ökologisch zu begrüßen und sollte angestrebt werden.

3.2.5 Querbauwerke

Querbauwerke im Gewässerbett führen häufig dazu, die lineare Passierbarkeit für Fische und andere wandernde Gewässerorganismen zu verhindern. Des Weiteren führen Querbauwerke häufig zu einem unnatürlichen Aufstau im Gewässer mit entsprechend negativen Folgen. Bei dem Umbau des Querbauwerkes sollte grundsätzlich geprüft werden, ob eine Absenkung des Stauzieles oder Schleifung möglich ist, um dem Gewässer möglichst viel freie Fließstrecke zurückzugeben.

Zur Beseitigung dieser Wanderhindernisse sollte an Stelle des Baues von technischen Fischaufstieg- und abstiegshilfen (zum Beispiel Vertical-Slot-Pass) geprüft werden, inwieweit Sohlabstürze und Wehre nicht in naturnahe Fischwanderhilfen (zum Beispiel raue Rampen, Umleitungsfläche und Sohlgleiten) umgebaut werden könnten, die ökologischen Charakter einer Stromschnelle haben und in beide Richtungen passierbar sind.

3.3 Pflanzungen

Der spontanen Vegetationsentwicklung (natürliche Sukzession) im Böschung- und Uferstrandstreifen gebührt grundsätzlich Vorrang vor allen Bepflanzungsmaßnahmen. Das gilt vor allem dann, wenn ein Gewässer der natürlichen Laufentwicklung überlassen werden soll.

Von einer Pflanzung krautiger Pflanzenarten ist in aller Regel abzusehen, da gepflanzte Arten sich in der Konkurrenz mit der (praktisch immer schon vorhandenen) Ufer- beziehungsweise Böschungsvegetation auf längere Zeit nicht behaupten können. Eine Ausnahme stellt das Ausbringen (Pflanzung oder Ansaat) von für den betreffenden Gewässerabschnitt charakteristischen Röhrichtarten (jedoch nicht von Hochstauden) dar, sofern diese im natürlichen Artenbestand der Ufervegetation nicht mehr vorhanden sind. Eine weitere Ausnahme ist gegeben, wenn offene Böden wegen der Gefahr der Ausbreitung unerwünschter Neophyten nicht zugelassen oder nicht vertretbar sind. In diesem Fall sind die Kosten für eine Initialeinsaamung mit einer standortgerechten Landschaftsrasenmischung zuwendungsfähig.

Gehölze, vornehmlich Schwarzerlen und Weiden, stellen sich im Zuge der natürlichen Sukzession im Böschungsbereich oder am Ufer allmählich ein. Diese Entwicklung sollte nicht durch eine gewässerökologisch unverträgliche Unterhaltung unterbunden werden. Eine Pflanzung von Gehölzen ist nur dann angezeigt, wenn

- eine erosionsgefährdete Gewässerstrecke wegen Zwangspunkten gegen weitere Uferabbrüche gesichert werden muss,
- für eine Gewässerstrecke ein Übergang in die freie Laufentwicklung nicht in Frage kommt, aber ein positiver Effekt für die Gewässerökologie angestrebt wird oder
- obere Gewässerabschnitte mit Gehölzsäumen ausgestattet werden sollen, da sich hier die natürliche Sukzession nur zögernd einstellen würde.

Hierbei sollte auf die Anpflanzung von Erlen wegen dem Erlenpilz *Phytophthora* verzichtet werden, falls kein nachweisbar von *Phytophthora* freies Pflanzenmaterial zur Verfügung steht. Über den Nachweis entscheidet die zuständige technische Fachbehörde.

In der Regel weisen die Gewässer eine durchgehende, bachbegleitende Gehölzvegetation auf. Unterbrechungen sollten höchstens unter faunistischen Artenschutz-Gesichtspunkten infrage kommen, wenn das Gewässer nachweislich von entsprechend gefährdeten Tierarten besiedelt wird.

Diese Leitbild-Aspekte sind für alle Fließgewässer in der offenen Landschaft anzuwenden.

3.4 Gewässer im urbanen Bereich

Da innerhalb von Ortslagen nicht alle Aspekte berücksichtigt werden können, ist als Minimalanforderung sicherzustellen, dass eine durchgehend natürliche Gewässersohle vorhanden ist, geeignete Lebensvoraussetzungen für ihre

Besiedlung gegeben sind und die biologische Durchgängigkeit gewahrt ist.

3.5 Besondere Maßnahmen an Altarmen, Altgewässern und Furkationen

Noch nicht verlandete Altarme haben einen besonderen biologischen Wert für ein Fließgewässer. Für die Fischfauna bieten sie Refugial- und Reproduktionszonen und sind die Juvenilhabitate. Darüber hinaus siedeln sich hier viele Pflanzenarten der Stillgewässer an.

Grundsätzlich muss angesichts der Vielfalt der Entstehungs- und weiteren Entwicklungsmöglichkeiten von Altarmen und Altwässern kritisch geprüft werden, welches die Ziele sein sollen, die im Rahmen einer naturnahen Gewässergestaltung erreicht werden sollen. Ein allgemeines Ziel wird immer eine möglichst weitgehende Vernetzung der Gewässer- und Auen-Lebensräume sein.

Bei der Reaktivierung der Altarme muss zunächst geprüft werden, ob sie zum Lebensraum einer gefährdeten und daher zu erhaltenen Flora und Fauna geworden sind. Oft ist der Altarm auf natürliche Weise entstanden und befindet sich aufgrund der Sukzession im Verlandungsstadium. Dieser natürliche Prozess bedarf keiner weiteren Unterstützung durch etwaige Renaturierungsmaßnahmen. Vielmehr sollten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass das Fließgewässer aufgrund seiner Eigendynamik weitere Altarme/Furkationen schaffen kann.

3.6 Besondere Maßnahmen im Auenbereich

Die Auen sind als aktuelle oder ursprüngliche Überschwemmungsgebiete durch vielfältige ökologische Wechselbeziehungen mit dem Gewässer verknüpft. Langfristig erfolgreiche Aktivitäten an den Gewässern setzt daher in der Regel parallele Maßnahmen in der Aue voraus. Sofern Einzelgrundstücke nicht in den Besitz der öffentlichen Hand überführt werden können, ist eine auenverträgliche land-, forst- und fischereiliche Bewirtschaftungsweise anzustreben. Folgende Maßnahmen sind mit dem Ziel der Herstellung naturnaher Auenstrukturen durchzuführen:

- Herstellung eines autotypischen Wasserhaushalts (hoher Grundwasserstand, natürliche Überschwemmungsdynamik). Im Wesentlichen kann dies durch die oben angeführten Maßnahmen erreicht werden. Die Notwendigkeit der Entwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen (durch Gräben oder Röhrendränung) in der Talaue sollte überprüft werden.
- Noch bestehende naturnahe Strukturen (Auwaldreste, Altarme, Altwässer etc.) sollten miteinander vernetzt werden. Floristische Besonderheiten sind im Auenbereich zu erhalten.
- In der gesamten Talaue sollte eine intensive Ackernutzung unterbleiben. Auf Beweidung mit hohen Besatzdichten sollte aus Gründen der Stoffbelastung ebenfalls verzichtet werden. Für eine natürliche Sukzession in Richtung Hochstaudenfluren, Gebüsche und schließlich Auwald sollten Brachflächen vorgesehen werden.
- Ist aufgrund des Auencharakters aus naturschutzfachlicher Sicht eine Offenlandauweitung wünschenswert, sollte in der Regel ein Sukzessionsstreifen am Gewässer abgeteilt werden.

Anlage 2

Maßnahmen zur Unterstützung der dynamischen Gewässerentwicklung und linearen Sohlanhebung: (Ziffer 2.2.1 der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz)

- Erwerb von Gewässerentwicklungsflächen (Uferstreifen und „gewässerbezogene“ Aueflächen)
- Entfernen von massiven Ufer- und Sohlensicherungen (Entfesselung)
- Rück- und Umbau von Querbauwerken, die die lineare Durchgängigkeit behindern
- Unterstützung der natürlichen Gewässerdynamik/-entwicklung sowie Förderung von naturraumtypischen Gewässerstrukturen durch den Einbau von Störsteinen, Buhnen, Totholz und Geschiebe sowie die Schaffung von Gewässerbettaufweitungen
- Maßnahmen zur linearen Sohlanhebung von tiefererodierten oder mit unnatürlich tiefer Sohlenlage ausgebauten Gewässerstrecken
- Initialmaßnahmen zur Reaktivierung von Verzweigungen, Flutmulden, Altarmen, Altwässern und andere autotypischen Strukturen

**Vorrangewässer im Dienstbezirk des Regierungspräsidiums Darmstadt,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt
(dynamische Liste)**

Gewässersystem	Vorrangewässer	betroffene WRRL- Wasserkörper	Einschätzung der Zielerreichung gem. WRRL- Bestandsaufnahme	Bemerkungen
Schwarzbach	Schwarzbach mit Nebengewässern bis zur Mündung des Landgrabens	2398.2 2398.3 23982.1 teilweise 23984.1	unwahrscheinlich unwahrscheinlich unklar unwahrscheinlich	Stofflich relativ gering belastete Gewässer im hessischen Ried; mehrere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit und Renaturierung bereits umgesetzt beziehungsweise geplant; Flachlandgewässer mit zum Teil geringer Eigendynamik erfordern bereichsweise Maßnahmen mit Neugerinnen
Schwarzbach	Darmbach Oberlauf	23986.2	unklar	Maßnahme geplant
Modau	Modau mit Nebengewässern außer Waschenbach und Oberlauf Landbach (ab Seeheim- Jugenheim)	23962.2 23962.1 239628.2 239628.1 23964.1	unklar unwahrscheinlich unklar unwahrscheinlich unwahrscheinlich	Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit und Renaturierung sind geboten und geplant beziehungsweise umgesetzt; WRRL-Pilotprojekt
Weschnitz	Weschnitz mit Nebengewässern ohne Halbmaasgraben u. Langraben	2394.1 239492.1 239476.1 2394.2	unwahrscheinlich unwahrscheinlich unklar unklar	Generelle Bedeutung der Weschnitz als Hauptgewässer zwischen Odenwald und Oberrheinebene; mehrere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit bereits umgesetzt beziehungsweise geplant; Maßnahmen am Meerbach in Planung und Umsetzung; Teilbereich der oberen Weschnitz mit Nebengewässern ist FFH- Gebiet
Lauter	Lauter mit Nebengewässern	23954.2	unwahrscheinlich	Maßnahmen in Planung
Winkelbach	Winkelbach	23954.1	unwahrscheinlich	Maßnahmen in Planung
Rinne	Rinne	239324.1	unwahrscheinlich	Maßnahmen in Planung
Mühlgraben/Lampertheim	Mühlgraben		unwahrscheinlich	Maßnahmen in Planung
Rodau-Bieber	Rodau Hauptgewässer	24792.1	unwahrscheinlich	Maßnahmen in Planung
Rodau-Bieber	Bieber Hauptgewässer	247928.1	unwahrscheinlich	Maßnahmen in Planung
Mühlbach/Mainhausen	Mühlbach		unwahrscheinlich	Maßnahme geplant

Gewässersystem	Vorranggewässer	betroffene WRRL-Wasserkörper	Einschätzung der Zielerreichung gem. WRRL-Bestandsaufnahme	Bemerkungen
Gersprenz	Gersprenz mit Nebengewässern außer Länderbach Brensbach Kainsbach Hirschbach Dilsbach Hegwaldbach/Neuer Graben	2476.1 2476.2 2476.3 teilweise: 24768.1 24766.1 24766.2 24764.1 24762.1 247632.1 24763722.1 2476372.1	unwahrscheinlich unwahrscheinlich unklar unwahrscheinlich unwahrscheinlich unklar unklar unklar unwahrscheinlich unwahrscheinlich	Generelle Bedeutung der Gersprenz als Fischgewässer und Hauptgewässer zwischen Odenwald und Untermainebene. Mehrere Maßnahmen (Gründerwerb, Renaturierung) umgesetzt. Viele Maßnahmen in Planung. Hohe Akzeptanz bei Wasserverband und Kommunen für künftige Maßnahmen. Teilabschnitte der genannten Vorrangbereiche liegen in FFH-Gebieten.
Nördliche Neckarzuflüsse	Finkenbach/Ulfenbach Sensbach (unterhalb Sensbachtal-Hebstahl) Itter	23896.1 teilweise: BW_49-02	wahrscheinlich unklar	Bedeutung von Finkenbach/Ulfenbach/Itter als potentielle Laichgewässer unter anderem für Langdistanzwanderfische. Mehrere Maßnahmen, insbesondere Durchgängigkeit am Finkenbach, umgesetzt. Mehrere Maßnahmen in Planung. Hohe Akzeptanz bei Kommunen für künftige Maßnahmen. Teilabschnitte der genannten Vorrangbereiche liegen in FFH-Gebieten.
Mümling	Mümling mit folgenden Seitengewässern: Erdbach Mossaubach Rehbach Brombach Kinzig Kimbach Oberhöchster Bach Breitenbach	2474.1 und 2474.2 247438.1 24742.2 24744.1 247456.1 24746.1 247458.1 247474.1 24748.1	unklar unklar unklar unklar unklar unklar unklar wahrscheinlich	Bedeutung der Mümling als Fischgewässer; im Bereich der oberen Mümling FFH-Gebiet
Mud	Ohrenbach	DE 2472 11548+16559	wahrscheinlich	FFH-Gebiet

Bei der Auswahl der Vorranggewässer wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Gewässerabschnitte, bei denen nach den Ergebnissen der WRRL-Bestandsaufnahme die Zielerreichung unwahrscheinlich oder unklar ist und daher weitergehende Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur erforderlich sind.
- Gewässerabschnitte, in denen die Wiederherstellung der Durchgängigkeit nach dem derzeitigen Kenntnisstand aus fachlicher Sicht geboten ist, und hierzu Maßnahmen wie das Herstellen von Umgehungsgerinnen oder sonstigen Fischaufstiegen, die nicht unter Priorität 1 fallen, erforderlich sind (zum Beispiel Modau für Langdistanzwanderfische).
- Gewässerabschnitte, in denen FFH-Gebiete mit Gewässerbezug liegen.
- Gewässerbereiche, in denen bereits Maßnahmenplanungen bestehen.
- Gewässerbereiche, in denen bereits Maßnahmen umgesetzt wurden und damit gerechnet wird, dass weitere folgen werden.
- Gewässerbereiche, in denen eine hohe Akzeptanz für weitere Maßnahmen besteht.

**Vorrangewässer im Dienstbezirk des Regierungspräsidiums Darmstadt,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt**
(dynamische Liste)

Gewässersystem	Wasserkörper Nr. HE_	Vorläufige Einstufung der Gewässerstruktur gem. WRRL	Planungen	Erforderliche Maßnahmen	Relevanz für den guten Zustand gem. WRRL
Main		rot, vorläufig eingestuft als erheblich verändert	Pilotprojekt Main	Wehrumbauten (Anschluss des Nidda- und Kinzig-Systems) Strukturverbesserungen, Altarmanschluss	ja
Kinzig	2478.1	grau	Rahmenkonzept Kinzigrenaturierung, E+E - Projekt Bieber/Kinzig Einzelplanungen mit unterschiedlichem Stand	Wehrumbauten	ja
Salz Bereich Bad Soden- Salmünster	24782.1	grau	Rahmenkonzept Kinzigrenaturierung, Einzelplanungen mit unterschiedlichem Stand	Strukturverbesserungen, zum Teil im Zusammenspiel mit Hoch- wasserschutzmaßnahmen	ja
Bracht, Reichenbach Bereich Wächtersbach, Brachtal, Gedern	24784.1	grau	Rahmenkonzept Kinzigrenaturierung, Einzelplanungen mit unterschiedlichem Stand	Wehrumbauten	ja
Bieber Bereich Biebergemünd	24785.1	grau	Rahmenkonzept, Kinzigrenaturierung E+E - Projekt Bieber/Kinzig Einzelplanungen mit unterschiedlichem Stand	Strukturverbesserungen	ja
Birkigsbach Bereich Hasselroth	247858.1	grau	Rahmenkonzept Kinzigrenaturierung, Einzelplanungen mit unterschiedlichem Stand	Strukturverbesserungen	ja
Gründau	24786.1	grau	Rahmenkonzept, Kinzigrenaturierung Einzelplanungen mit unterschiedlichem Stand	Wehrumbauten, Strukturver- besserungen (insbes. Tiefenerosion)	ja
Lache Bereich Rodenbach	247872.1	grau	Rahmenkonzept Kinzigrenaturierung, Einzelplanungen mit unterschiedlichem Stand	Strukturverbesserungen	ja
Krebsbach, Fallbach	24788.1	rot	Rahmenkonzept, Kinzigrenaturierung Einzelplanungen mit unterschiedlichem Stand	Strukturverbesserungen	ja
Bieber	247928.1	rot	Einzelplanungen mit unterschiedlichem Stand	Strukturverbesserungen	ja
Hainbach, Buchhü- gelgraben	24796.1	rot	Einzelplanungen mit unterschiedlichem Stand	Strukturverbesserungen	ja
Nidda Bereich Frankfurt, Florstadt, Nidda	248.1, 248.2, 248.3, 248.4	rot, in Ffm. vorläufig eingestuft als erheblich verändert	Entwicklungskonzept naturnahe Nidda, Einzelplanungen mit unterschiedlichem Stand	Wehrumbauten Anschluss des Niddasystems an den Main, Beseitigung der letzten Wanderungshindernisse	ja

Gewässersystem	Wasserkörper Nr. HE_	Vorläufige Einstufung der Gewässerstruktur gem. WRRL	Planungen	Erforderliche Maßnahmen	Relevanz für den guten Zustand gem. WRRL
Nidda Bereich Bad Vilbel, Karben, Wöllstadt, Niddatal, Forstadt, Nidda	248.2, 248.3	rot	Entwicklungskonzept naturnahe Nidda, Einzelplanungen mit unterschiedlichem Stand	Strukturverbesserungen, zum Teil Auenreaktivierung	ja
Horloff Bereich Wölfersheim	2482.1	rot	Entwicklungskonzept naturnahe Nidda, Konkrete Maßnahme in Planung		ja
Wetter (Mündung bis Usa-Einmündung) und Usa	24848.1, 248488.1, 24848.2	grau und rot	Entwicklungskonzept naturnahe Nidda, Einzelplanungen mit unterschiedlichem Stand	Wehrumbauten, Beseitigung der letzten Wan- derhindernisse zum Anschluss des Usa-Systems an die Nidda	ja
Rosbach, Heitzhö- ferbach mit Neben- gewässern Bereich Rosbach	24852.1, 24856.2	grau	Entwicklungskonzept naturnahe Nidda, Einzelplanungen mit unterschiedlichem Stand	Strukturverbesserungen	ja
Nidder, Seemenbach, Merkenfritzerbach, Bereich Nidderau, Altentadt, Glauburg, Ortenberg, Hirzenhain	2486.1, 2486.2, 2486.3, 2486.4	grau und rot	Entwicklungskonzept naturnahe Nidda, Einzelplanungen mit unterschiedlichem Stand	Strukturverbesserungen, Wehrumbauten	ja

Vor dem Hintergrund der beschränkten Personalkapazitäten und den finanziellen Mitteln wurden nach den Kriterien

- wasserwirtschaftliche Bedeutung (Erfordernisse der WRRL),
- tatsächliche Umsetzbarkeit (technische Anforderungen, örtliches Engagement bei Unterhaltungspflichtigen und Betroffenen) sowie
- sinnvolle Vernetzung der Maßnahmen

diejenigen Gewässerabschnitte beziehungsweise -systeme zusammengestellt, deren strukturelle Verbesserung (unabhängig von Maßnahmen der Priorität 1) in der Abteilung Umwelt Frankfurt in den nächsten drei bis fünf Jahren vorrangig verfolgt werden soll.

**Vorranggewässer im Dienstbezirk des Regierungspräsidiums Darmstadt,
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden**
(dynamische Liste)

Gewässersystem	Wasserkörper Nr. HE_	Vorläufige Einstufung der Gewässerstruktur gem. WRRL	Neben- gewässer	Planungen	Erforderliche Maßnahmen	Relevanz für den guten Zustand gem. WRRL
Aar/Taunusstein	2588.2	rot	ja	Renaturierungskonzept für Nebengewässer der Aar in der Stadt Taunusstein, Renaturierungsplanungen der Gemeinde Hünstetten	Wiederanschluß der Aarschleife in Bad Schwalbach-Aolfseck, Maßnahmen gegen Tiefenerosion, Gewässerbettverlegungen, lokale Strukturverbesserungen für Fische (Fischgewässer gem. EU)	ja
Emsbach	25874.1	grau	ja	Planspiel Emsbach, Flurneuerungsverfahren	Maßnahmen als Ergebnis des Planspiels Emsbach und des Flurneuerungsverfahrens	ja
Kiedricher Bach	25154.1	grau	ja	Flurneuerungsverfahren	Umfangreicher Flächenerwerb, Uferlandstreifen, lokale Offenlegung	ja
Mosbach	25132.1	grau	ja	Renaturierungskonzept Mosbachsystem	Umfangreicher Geländeerwerb, Maßnahmen gegen Tiefenerosion	ja
obere Weil	2586.2	grau	ja	Sanierungsuntersuchung zur Weil im Auftrag des Landschaftspflegeverbandes Hochtaunus	Herstellung der Durchgängigkeit, Maßnahmen gegen Trockenfallen, lokale Strukturverbesserungen für Fische (Fischgewässer gem. EU)	ja
Palmbach	25888.1	rot	ja	Planungen der Gemeinden Hünstetten und Aarbergen	Umfangreiche Strukturverbesserungen	ja
oberer Schwarzbach	2496.2	grau	ja	Planungen des Schwarzbach-Verbandes	Umfangreiche Strukturverbesserungen	ja
Walluf	2514.1	grau	ja	Flurneuerungsverfahren	Umfangreicher Flächenerwerb, Offenlegung, Wehumbauten	ja
Wäschbach	25128.1	rot	ja	Renaturierungskonzept Wäschbachsystem	Umfangreicher Geländeerwerb, Maßnahmen gegen Tiefenerosion	ja
Wickerbach	2498.1	grau	ja	Renaturierungskonzept Wickerbachsystem	Wehumbauten, Maßnahmen gegen Sohlerosion und an Mischwassereingleitungen	ja
Liederbach	2492.1	grau	ja	Planungen der Stadt Kelkheim	Lokale Um- und Offenlegung im Stadtbereich Kelkheim	ja

Die Gewässersysteme wurden nach folgendem Kriterium ausgewählt:

- Die Zielerfüllung des guten Zustandes des Wasserkörpers ist nach den Ergebnissen der vorläufigen Bewertung unwahrscheinlich oder unklar und ist nach gegenwärtiger Einschätzung nicht alleine mit den in „Priorität 1“ genannten Maßnahmen zu erreichen.

**Vorranggewässer im Dienstbezirk des Regierungspräsidiums Gießen,
(dynamische Liste)**

Vorranggewässer-system / Einzugsgebiet	Vorranggewässer	Lage im WK bzw. WK	vorläufige Einstufung Stufe I	Größe des Einzugsgebiets (km²)	Lauf-länge (km)	Kommune	Rahmenplanung / Konzept / Verbandsplan	aktuelle baureife Planungen - Planverfasser u.a.	WRRL Relevanz ja/nein	HW-Schutz Relevanz ja/nein	Naturschutz	Fischerei	bisherige Aktivitäten (Beispiele), sonstiges
Allna	alle Gewässer im Einzugsgebiet	25832.1	grau	91,8		Gladenbach Marburg Weimar	Rahmenpl. für Allna und Nebengew. mit Retentionsraumaktivierung - ZH	diverse komm. und private Ausgleichsplannungen – verschiedene Planer u.a. Planungsgemeinschaft Müller; z.Z. baureife Planung an verschiedenen Abschnitten im Stadtgeb. Gladenbach – ZH; Planungsabsicht einiger Kommunen (u.a. im ST Hermershausen u. Haddamshn) für diverse Objektschutz- u. Rückhalteplanungen; Allnaverlegung Lahn-Waschkies (planfestgestellte Rekultivierung); Ausgleich ASV f. Lückenschluss B 3 a, ParaAllna	ja	ja	Landschaftsschutzgebiet Lahn-Dill-Bergland, NSG Lummersbach, FFH-Teilgebiet	Wehrkataster Lahn	Maßnahmen aus Rahmenpl. z.T. bereits umgesetzt u.a. im Allnaoberlauf, Kontinuität in der Umsetzung
Salzböde	alle Gewässer im Einzugsgebiet	25834.1	grau	137,8		Bad Endbach Gladenbach Lohra Lollar Biebertal	Verbandsplan Gewässerverband Salzbödetal, Gewässerentwicklungslungspl. einschl. Hochwasser-rück-halte, Rahmenpl - BCE	Salzböde in Lohra planfestgestellt- Hoffmann/Dorn; Kompensation IGS an Salzböde u. Östebach – Koch, mehrere Hochwasserrückhaltungen – versch. Büros (Grohmann, Hager, ZH, Hartung, Groß & Hausmann etc), diverse kom. Ausgleichsmaßn.	ja	ja	LSG Lahn-Dill-Bergland, NSG Obere Verstal	Wehrkataster Lahn	Maßnahmen aus Rahmenpl. z.T. bereits umgesetzt u.a. in Bad Endbach mehrere FAA, Öffnung Verrohrung, laufendes Flurbereinigungsverfahren in Lohra, neues FNO-Verfahren für Umsetzung Kompensation IGS, KA Etzelmühle ausgebaut, diverse Diplomarbeiten
Obere Lahn	Lahn von Kreisgrenze NRW bis Einmündung Ohm	258.5	grün		ca. 35	Biedenkopf Dautphetal Lahntal Cölbe	Rahmenkonzept Groß & Hausm./Träbing; Lahnprojekt RP Gi, Verbandsplan WV Oberes Lahnggebiet, Unterhaltungsplan Obere Lahn	FAA Bohne Wallau – Lehmann, diverse Aktivitäten in NRW insb. gew.ökologische Passierbarkeit	ja, in Zusammenhang mit anderen EU-Richtlinien, obwohl vorläufige Einstufung grün	ja	FFH Obere Lahn, Wetschaft u. Nebengewässer; LSG Auenverbund Lahn/Ohm NSG Lahnknie	Wehrkataster Lahn, nach Schwevers / Adam optimales Laichgewässer f. Wanderfische, Machbarkeitsstudie FAA im Gemeindegebiet Dautphe - Floecksmühle	KA Wallau Buchenau u. Göttingen ausgebaut, sehr viele strukturverbessernde Maßnahmen z.T. Großprojekte, Furka Sterzhsn etc. von unterschiedl. Trägern (ASV, Kommunen) umgesetzt, einige FAA an Wehren (Eibenhard, Biedenkopf, Wallau)

Mittlere Lahn	Lahn von Einmündung Ohm bis Einmündung Lumda	258,4	grau		ca. 34	Cölbe Marburg Weimar Fronhausen Wettenberg Lollar	Rahmenkonzept Groß & Hausm./Träbing, Lahnprojekt RP Gießen, Konzeption Lahn-polder, Unterhaltungsplan Lahn	Altarmanschluss Cappel – ICON, Altarmaktivierung Odenhausen; Anschluss Schenkenwäldchen; Ausgleich B2 a Lückenschluss bei Argenstein, Par-Allna – ASV Mr	ja	ja	FFH Obere Lahn, Wetschaft u. Nebengewässer; LSG Auenerverbund Lahn/Ohm NSG Unterem Wolfsberg, Vorplanung FAA Buderus Wehr, Lollar - ZH	Wehrkataster Lahn, nach Schwevers / Adam gut geeignetes Laichgewässer f. Wanderfische FAA Grüner Wehr und Steinmühle in Marburg beabsichtigt, Machbarkeitsstudie FAA an Wehren in Weimar	sehr viele strukturverbessernde Maßnahmen z.T. Großprojekte, Deichrückverlegung Wehrda, Bellnhs-Altarm, Auf der Weide etc. von unterschiedl. Trägern (ASV, Kommunen, Kreis) umgesetzt, einige FAA an Wehren (Afföller)
Bauerbach-Wirf	alle Gewässer im Einzugsgebiet	2582914.1 2582.1 tw.	grau	Würf ca. 24,8 Bauerbach ca. 6		Kirchhain Marburg	Rahmenpl. Kühn-Kipper	Marienbach, Heiligenborn-renaturierung in Schröck – ZH, in Aufstellung Oberlauf Arzbach - ZH	ja	ja, lokal unmit-telbar für ST Groß-seelheim	Auenschutzgebiet, Wiesenbrüterprojekt HGON, Vogelschutzgebiet, Unterlauf im Flurbereini-gungsgebiet Kirchhain		Dämpfungsbecken u. Renat. am Bauerbach umgesetzt, versch. Projekte der UNB, Arzbachrenaturierung NABU, diverse städt. Kompensationsmaßn.
Wetschaft	alle Gewässer im Einzugsgebiet	258186.1 258188.1 25818.1 258184.1 2581868.1 258,5 tw.	Treibach - grün Rosphe - rot übrigen - grau	ca. 163 im RPU Mr		Biedenkopf Münchhausen Wetter Lahntal	Verbandsplan WV Wetschaft – BCE, Konzeptplanung Dorferneuerung Engelbach – RPU Mr	Planung zum Bau von HRB in Ausstellung – BCE, Ausgleich B252 neu in Planung – ASV Marburg,	ja	ja	FFH Obere Lahn, Wetschaft u. Nebengewässer, Auenschutzgebiet	Wehrkataster Lahn	Dipl.Arbeit zur Rosphe - Geographie
Wohra	Wohra, Bentreff, Hatzbach, Wadebach,	2582.1 tw 258284.1 258288.1 2582872.1	grau grau grau rot		14 10 10 4	Wohratal Rauschenberg Kirchhain		Wohraunterlauf, Umgehung Wohrasandfang - WAGU	ja	ja	NSG Briesel-serlen, FFH Wohraue zw. Kirchhain und Gemünden	Wehrkataster Lahn	
Hörle	Hörle und Hinterwasser von Quelle bis Mündung	25814.2 tw.	grau		ca. 7	Steffenberg	konkrete Entwicklungsvorschläge aus Landschaftsplan Steffenberg, Landschaftspflegekonzept Steffenberg	versch. private Ausgleichsmaßnahmen-lokale Planungsbüros	ja	ja, lokal unmit-telbar für OT Niederhö-reln u. Niedersei-nhausen	FFH Gebiet „Extensivgrünland bei Ober- und Niederhö-ren“, LSG Lahn-Dill-Bergland		Dämpfungsbecken Niederhörlen, Renat. Hörle unterh. OT Niederhörlen umge-setzt

Vorranggewässer-system / Einzugsgebiet	Vorrang-gewässer	Lage im WK bzw. WK	vorläufige Einstufung Stufe I	Größe des Einzugs-gebiets (km²)	Lauf-länge (km)	Kommune	Rahmenplanung / Konzept / Ver-bandsplan	aktuelle baureife Pla-nungen - Planverfasser u.a.	WRRL Relevanz ja/nein	HW-Schutz Rele-vanz ja/nein	Naturschutz	Fischerei	bisherige Aktivitäten (Beispiele), sonstiges
Klein	Klein bis Mündung in die Ohm, Gleen-bach, Heiligen-teichbach Ohmena	25826.1 2582.1 tw.	grau grau		ca. 27	Kirtorf Antrifftal Stadt Stadt- allendorf Kirchhain		Heiligenteichbach, Gleenbach, Ohmena im Stadtgeb.Kirtorf u. Antrifftal- Groh- mann/Hager	ja	ja	FFH Gebiet Brückerwald und Hußgeweid	Wehrkataster Lahn	KA Lehrbach verbes- serungsbedürftig, diverse Maßn. in Flurbereinigungsver- fahren, u.a. aus LPNG und EU 5b finanziert, bereits durchgeführt, FAA Todtenmühle umgesetzt
Rülfbach	Rülfbach, Lamborn	258256.1	grau		ca. 11,5	Ebsdorfer- grund Amöneburg	Maßnahmenplanung FNO- Amt f. ländl. Raum	Lambornverlegung, Bau Mischwasserpufferung- Grohmann	ja	ja, lokal	FFH-Gebiet Ohmwiesen bei Rüdigheim, Vogelschutzge- biet	Wehrkataster Lahn	Flurbereinigung OU Roßdorf, Ausgleich ASV ausgeführt,
Seenbach	Seenbach von Quelle bis Mücke- Flensun- gen	2582.2 tw.	grün		ca. 14	Ulrichstein Laubach Grünberg Mücke	Rahmenplanung Kühn-Kipper, konkrete Entwick- lungsvorschläge für Seenbachoberlauf - Auenzentrums der HGON	Seenbachrenaturierung mit 3 HW- Rückhaltebecken in Planung - ZH	ja, in Zusam- menhang mit ande- ren EU- Richtli- nien, obwohl vorläufige Einstu- fung grün	ja	FFH-Gebiet Laubacher Wald überregional bedeutames Bachmuschel- vorkommen, Groppen	Wehrkataster Lahn	im ST Freienseen strukturverbessernde Maßnahmen (aus LPNG) und gewässer- ökologische Anpas- sung an Pegelstation (Ausgleich ASV) bereits durchgeführt; Flurbereinigungsver- fahren f. Oberlauf erwogen; engagierter Ortsbeirat; wissen- schaftl. Begleitung durch „Auenzentrum“ der HGON Echzell
Alte Hasel	Ellersbach Scherwas- ser Alte Hasel bis Mün- dung in Altefeld	424.2 tw	grün		ca. 16	Herbstein	Behördeninterne Entwicklungsplanung	Weitere Strukturverbes- serungen beabsichtigt	ja, in Zusam- menhang mit ande- ren EU- Richtli- nien, obwohl vorläufige Einstu- fung grün	ja, lokal	FFH Gebiet Vogelsberg, letztes Flussperl- muschelvor- kommen auf Basalt	Wehrkataster Fulda	3 laufende Flurberein- igungsverfahren, um- fangreicher Grunder- werb bereits getätigt, zahlreiche Maßnahmen (LPNG, EU 5 b) umgesetzt, Diplomar- beit zu weitergehenden Anforderungen an Mischwasserentlastun- gen /Leitfadengew.
Obere Schwalm	Schwalm von Quelle (einschl. der 3 Quell- zuläufe) bis Als- feld	4288.4 tw.	grün		ca. 26	Feldatal, Schwalmthal Alsfield		Rückbau Teichanlagen, Verbesserung lineare Passierbarkeit erwogen	ja, in Zusam- menhang mit ande- ren EU- Richtli- nien, obwohl vorläufige Einstu- fung grün	ja, lokal	FFH Gebiet Vogelsberg	Wehrkataster Fulda	versch. kommunale Ausgleichsmaßnahmen ausgeführt, im Flurb- reinigung Schwalmthal (LPNG, EU 5b) Maßn. umgesetzt

Kleebach	alle Gewässer im Einzugsgebiet, einschl. Lückenbach	258396.1	grau	164,5		Pohlheim Linden Gießen Langgöns	Verbandsplan mit Gew.entwicklung – BGS/Bruns; Rahmenplan Lückenbach – Kolmer/Fischer	Abschnitt Rohrwiese in Linden – Fischer, Flachsbach in Pohlheim - Fischer	ja	ja		Wehrkataster Lahn	Problem MW-Entlastungen
Lumda	alle Gewässer im Einzugsgebiet, außer Unterlauf HMWB 25836.1	25836.2	grau	ca. 117		Grünberg Rabenau Allendorf/L. Staufenberg Lollar	Rahmenplanung – Grohmann/Hager/Ernstberger	FAA in Allendorf – Grohmann/Hager, Renaturierung Lumda zw. Geilshausen und Odenhausen – Grohmann/Hager	ja	ja		Wehrkataster Lahn	Lumda zw. Atzenhain, Lumda u. Geilshausen umgesetzt, einschl. Weidwiesengraben und HW-Rückhaltungen
Horloff	alle Gewässer im Einzugsgebiet der ganzen Horloff bis Mündung in die Nidda	2482.2 24824.1 + RPU Fm	grau grau rot	ca. 155 im RPU Mr		Laubach Hungen Lich	Rahmenplanung in Aufstellung – GUV Kassel		ja	ja	FFH Gebiet Horloffau		Renat. Horloff in Gonterskirchen (aus LPNG) umgesetzt
Albach	Albach	248436.1	grau		ca. 6,2	Fernwald Lich		Genehmigungsplanung in Aufstellung - ZH	ja	ja, lokal			neue KA Steinbach
Fohnbach/Kropbach	Frohnbach/Kropbach	258.3 tw	rot HMWB		ca. 10,6	Wettenberg Gießen	Rahmenpl. - ZH	baureife Planung - ZH	ja	ja, lokal	FFH Gebiet Fohnbach/Gleibach	Wehrkataster Lahn	laufende Flurbereinigung Krofdorf/Gleiberg, z.T. Maßnahmen u.a Mündungsbereich bereits umgesetzt
Gleibach	Gleibach	258392.1	grau		ca. 7	Wettenberg	Rahmenpl. - ZH	Rückbau Schleenbecker	ja	ja, lokal	FFH Gebiet Fohnbach /Gleibach	Wehrkataster Lahn	
Bieber(bach)	Dünsbergbach, Strupbach, Kehlbach, Bieber	258394.1	grau		ca. 15	Biebertal Heuchelheim	Rahmenpl. – Krug/Lehmann		ja	ja	FFH Gebiet Grünland zw. Frankenbach u. Heuchelheim	Wehrkataster Lahn	FAA Heuchheimer Mühle, Sohlenhebung und Rückhaltung Kinzenbacher Strasse, FAA Hof Schmitte
Aschersbach	Aschersbach von Quelle bis Mündung in die Wetter	2484.2	grau		ca.12,3	Reiskirchen Grünberg Laubach	Rahmenplanung in Vorbereitung - Hager		ja	ja, lokal			Dämpfungsbecken Lehnheim, Entfesselungsmaßn. durchgeführt. unterhalb Grünberg Sohlenanhebung ausgeführt, FAA bei Reiskirchen umgesetzt
Wieseck	Wieseck von Quelle bis Mündung in Lahn	25838.1	grau		ca. 21	Grünberg Reiskirchen Buseck Gießen	Rahmenplan Reiskirchen	Gem. Ausgleich OU Reiskirchen – ASV, Gewässergestaltung u. HW-Rückhalt Krebsbach in Beuern	ja	ja	FFH Gebiet Wieseck-Aue	Wehrkataster Lahn	Wieseckmündung umgestaltet u. FAA Struppmühle, versch. komm. Ausgleichsmaßn. umgesetzt

Bei der Auswahl der Vorranggewässer wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Umsetzung von gebietsbezogenen Renaturierungskonzepten (Rahmenpläne)
- Erstbewertung der Wasserkörper (Stufe I)
- bisherige Aktivitäten an den Gewässern
- Kontinuität im Verwaltungshandeln bei der Umsetzung des Leitbildes des Landesprogramms „Naturnahe Gewässer“
- Multifunktionalität von potenziellen Maßnahmen (insbes. Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz)
- kommunale Aktivitäten (zum Beispiel im Bereich Tourismus, Vermarktung des Gewässers etc.)
- Abschätzung der Umsetzungsmöglichkeiten weiterer Renaturierungskampagnen und deren Akzeptanz
- Kosten-Nutzen-Relation potenzieller Maßnahmen
- Zielkonformität mit anderen EU-Richtlinien (Naturschutz und Fischerei)

Vorranggewässersystem / Einzugsgebiet	Vorranggewässer	Lage im WK	vorläufige Einstufung Stufe I	Einzugsgebietsgröße (km ²)	Kommune	bisherige Aktivitäten und Maßnahmen	aktuelle /baureife Planungen -	Naturschutz (unterstützende Argumente)
Obere Dill einschl. der Nebengewässer (bis unterhalb Mündung Dietzhölze/ Dillenburg)	Dill, Dietzhölze, Aubach, Haigerbach, Rosbach	2584.2 2584.2 2584.2 2584.2	grau	gesamt ~ 250	Haiger, Dietzhölztal, Eschenburg, Dillenburg	FNO-Verfahren zur Schaffung Uferandstreifen /Erweiterung Gewässerparzelle in Offdilln und Fellerdilln, Nieder- und Oberrossbach (Haiger), Frohnhausen (Dietzhölze) im FNO-Verfahren Umbau von verschiedenen Absturzbauwerken sowie strukturverbessernden Maßnahmen Renaturierung Simmersbach auf ca. 2,5 km Länge	Planaufstellung zur Umgestaltung von mehreren Dillwehren (Haiger) Konzepterstellung zur Umgestaltung mehrere Wehre/ Dietzhölze + Grunderwerb (Eschenburg) im Rahmen FNO- Verfahren Obere Dill Strukturverbesserungen an der Dill (Haiger)	LSG Auenverband Lahn-Dill, LSG Lahn-Dill-Bergland, LSG Hess. Westerwald, FFH-Gebiet Dill bis Herborm mit Zuflüssen u.a. FFH-Gebiete
Untere Dill einschl. Nebengewässer (unterhalb Mündung Dietzhölze bis Mündung Lahn /Wetzlar)	Dill, Aar+Siegbach Amdorf Rehbach Lemp Schelde Fleisbach	2584.1 25846.1 258472.1 25848.1 258492.1 258456.1 2584.1	rot rot grau grau grün grau		Dillenburg, Herborm, Driedorf, Siegbach, Mittenaar, Sinn, Ehringshausen, Asslar, Wetzlar	FNO-Verfahren zur Schaffung Uferandstreifen /Erweiterung Gewässerparzelle in Burg (Dill), Werdorf (Dill), Uckersdorf (Amdorfbach), Mittenaar (Aar), Auenreaktivierung + Dillumgestaltung in Herborm und Dillenburg Umbau/gestaltung von mehreren Dillwehren (Dillenburg, Sinn, Herborm, Asslar, Wetzlar) Renaturierung Lemp +großflächiger Grunderwerb auf ca. 2,0 km Länge (Ehringshausen)	im Rahmen FNO-Verfahren Uckersdorf +Mittenaar Umbau von verschiedenen Wehranlagen Einleitung FNO-Verfahren Siegbach/Bischoffen + Herbormseelbach für Grunderwerb Uferandstreifen Siegbach/Aarrenaturierung mit Wehrebauten+Strukturverbesserung (08/2005) Planaufstellung Umbau von mehreren Aarwehren in Mittenaar Planaufstellung Auenreaktivierung(Flutmulde) und Umbau von 2 Dillwehren in Ehringshausen Konzeptvorlage Strukturverbesserung + HW-Schutz am Fleisbach (Sinn)	LSG Auenverbund Lahn-Dill LSG Lahn-Dill-Bergland LSG Hess. Westerwald FFH-Gebiet Dill bis Herborm mit Zuflüssen FFH-Gebiet Grünland +Aar-Aue zwischen Seelbach+Ballersbach FFH-Gebiet Rehachtal zw. Driedorf +Merkenbach FFH-Gebiet Fleisbach + Hindstein FFH-Gebiet Dillwiesen bei Katzenfurt

Lahn von Wetzlar (uh Dillmündung) bis Weilburg (uh Weilmündung) einschl. Nebengewässer (Lahn Solmsbach Ulbach Iserbach Kallenbach Grundbach Weil	258.2 25852.1 + 25852.2 25856.1 25854.1 25858.1 258592.1 2586.1+ 2586..2	rot grau grau grau grau grau rot grau		Wetzlar, Solms, Braunfels, Schöffengrund, Waldsolms, Leun, Weilburg, Löhnberg, Mengerskirchen	Umbau von mehreren Wehren im Solmsbach (Braunfels, Solms) Umbau von mehreren Wehren in der Weil (Weilburg, Weinbach, Weilmünster) FNO-Verfahren zur Schaffung Uferrandstreifen/ Erweiterung Gewässerparzelle am Kallenbach + Umbau von mehreren Wehren (Löhnberg) Auenreaktivierung (Flutmulde) der Weil (Weilmünster)	Umbau von 2 Wehranlagen im Solmsbach (Braunfels - 2005/2006) Erschließung Retentionsraum im Solmsbachtal (Braunfels/ 2006) Ausgleichsmaßnahme Fa. Neustlers Flutmulde Lahn (Löhnberg/ 09-2005) Konzepterstellung Strukturverbesserung am Grundbach (Weilburg) Konzepterstellung Strukturverbesserung +HW-Schutz an der Weil(Weilmünster) Wiederoffenlegung einer Bachverrohrung/(Mengerskirchen / 07-2005)	LSG Auenverbund Lahn-Dill LSG Hess. Westerwald LSG Taunus FFH-Gebiet Kallenbachtal zwischen Arborm+Obershausen
Lahn von Weilburg (uh Weilmündung) bis Landesgrenze Rheinland-Pfalz einschl. Nebenläufe	Lahn Elbbach Kerkerbach Emsbach Wörsbach Laubusbach	258.1+258.2 25876.1 25872.1 25874.1 25874.1 25874.1	rot rot grau rot rot rot		Weilburg, Weinbach, Weilmünster, Villmar, Runkel, Beselich, Elbtal, Dornburg, Hadamar Elz, Limburg, Brechen, Selters, Hünfelden, Bad Camberg	FNO-Verfahren zur Schaffung Uferrandstreifen/ Erweiterung Gewässerparzelle am Kerkerbach + Umbau von mehreren Wehranlagen +Strukturverbesserungen Umbau von mehreren Elbbachwehre (Ausgleich ICE) FNO-Verfahren Dauborn Verfahren zur Schaffung Uferrandstreifen/ Erweiterung Gewässerparzelle am Wörsbach+ Umbau von 2 Wehranlagen	Umbau weiterer Wehre im FNO-Verfahren Kerkerbach + Dauborn Renaturierung Tiefenbach/ Beselich (09/2005) WRRL-Pilotprojekte Emsbach und Lahn	LSG Auenverbund Lahn-Dill LSG Hess. Westerwald LSG Taunus FFH-Gebiet Lahntal und seine Hänge FFH-Gebiet Elbachtal FFH-Gebiet Eich v. Niederbrechen FFH-Gebiet Dombachtal
Lahn von Kreisgrenze Giessen bis Wetzlar einschl. Nebenläufe	Lahn Atzbach Wetzbach	258.3 258398.1 2583996.1	rot grau grau		Wetzlar, Lahnau, Schöffengrund		Renaturierung Atzbach mit Grunderwerb und Strukturverbesserung	LSG Auenverbund Lahn-Dill LSG Lahn-Dill-Bergland LSG Taunus FFH-Gebiet Lahnaue zwischen Giessen und Atzbach

Zur Auswahl der Vorranggewässer wurden folgende Kriterien herangezogen:

- bisherige Aktivitäten an einem Gewässer beziehungsweise in einem Gewässersystem
- bisherige Gespräche mit Gemeinden bezüglich Umsetzungsmöglichkeiten von (weiteren) Renaturierungsmaßnahmen
- Erstbewertung der Wasserkörper gemäß WRRL einschl. Zielsetzungen WRRL
- Schutzstatus aufgrund anderer EU-Richtlinien, Verordnungen und Vorschriften (FFH, LSG und Ähnliches)

Vorranggewässer im Dienstbezirk des Regierungspräsidiums Kassel,
(dynamische Liste)

Gewässersystem	Wasserkörper Nr. HE_	Vorläufige Einstufung der Gewässerstruktur gem. WRRL	Nebengewässer	Planungen	Erforderliche Maßnahmen	Relevanz für den guten Zustand gem. WRRL
Bereich Standort Kassel						
In die Zielerreichungsabschätzung der Bestandsaufnahme für die WRRL sind Querbauwerke nicht eingegangen. Die Beseitigung unter Berücksichtigung der Erschließung längerer Gewässerstrecken an den unten genannten Gewässern und Nebengewässern gehört ebenso zu den vorrangigen Maßnahmen						
Fulda	42.2 42.3	grau	s.u.	Ökologische Gesamtplanung Weser	Durchgängigkeit; Anschluss strukturreicher Nebengewässer	ja
Nieste	4298.1	grau		Renaturierungskonzept UNI KS	Anlage von Furkationsrinnen und Verzweigungen	ja
Losse	4296.1	grau	ja	Renaturierungskonzept UNI KS	Beseitigung von noch verbliebenen Abstürzen; lokale Strukturverbesserungen	ja
Wahlebach	42954.1	grau		Renaturierungskonzept Stadt KS	Beseitigung von Abstürzen, Verbesserung der lateralen Vernetzung – Rückbau Ufersicherung	ja
Untere Eder	428.1	grau	ja	Pilotprojekt WRRL	Struktur und Auenentwicklung; Randstreifenentwicklung; Entwicklung von Laichhabitaten für Langdistanzwanderfische	ja
Schwalm	4288.1 4288.2 4288.3	rot rot grau		Pilotprojekt WRRL	Verbesserung der lateralen Vernetzung – Rückbau Ufersicherung, Randstreifenentwicklung; Umgestaltung von Querbauwerken	ja
Efze	42888.2	grau		Renat.Konzept Stadt Homberg	Beseitigung von Abstürzen, Verbesserung der lateralen Vernetzung – Rückbau Ufersicherung	ja
Diemel	44.1	rot		AVENA Renat.Konzept	Strukturentwicklung allgemein und Durchgängigkeit, Verbesserung der Ufer- und Sohlenstruktur	ja
	DE 44_37_47 DE 44_57_66	grau (rot)			z.T. grenzüberschreitende Abstimmung mit NRW: lokale Strukturverbesserungen, abschnittsweise Verbesserung der Ufer- und Sohlenstruktur	ja
Esse	448.1	grau			Beseitigung von noch verbliebenen Abstürzen; lokale Strukturverbesserungen	ja

Twiste	DE 444_5_9	(rot)			z.T. grenzüberschreitende Abstimmung mit NRW: lokale Strukturverbesserungen, abschnittsweise Verbesserung der Ufer- und Sohlenstruktur	ja
	444.2	grau			Beseitigung von Abstürzen bis zum Anschluss von strukturreichen Nebengewässern; lokale Strukturverbesserungen, Entwicklung von Uferandstreifen	ja
Erpe	448.1	rot			Beseitigung von Abstürzen bis zum Anschluss von strukturreichen Nebengewässern; lokale Strukturverbesserungen	ja

Bereich Standort Bad Hersfeld

Fulda	42.3	grau		Ökologischer Hochwasserschutz im Fulda- und Haunetal im Landkreis Hersfeld-Rotenburg	Anlage von Flutmulden, Furkationsrinnen und Verzweigungen, Anschluss von Altarmen	ja
	42.4	grün	s.u.			ja u. HW-Schutz
Haune	426.1	grün			Strukturentwicklung und Laufverlängerung	ja u. HW-Schutz
	426.1 426.2	grün	ja	Renaturierungskonzepte der Gemeinde Burghaun und der Stadt Hünfeld	Durchgängigkeit, Anschluss von Laichhabitaten in den Nebengewässern	ja
Solz	42732.1	grau		Renaturierungskonzept der Stadt Bebra		ja
Werra	41.3	grau		Modellvorhaben WRRL mit Thüringen	Struktur- und Auenentwicklung	ja
Werra	41.4	rot, vorl. HMWB		Renaturierungskonzept der Stadt Heringen	Durchgängigkeit	ja
Ulster	414.1	grün			Durchgängigkeit: Bis auf das unterste Wehr ist die Ulster durchgängig.	ja
Wehre	418.1	grau			Strukturentwicklung und Durchgängigkeit	ja
	418.2	grau				
Gelster	41954.1	grau	ja		Strukturentwicklung und Durchgängigkeit	ja

Zur Auswahl der Vorranggewässer wurden folgende Kriterien herangezogen (Ergänzung gemäß E-Mail von Herrn Kreil vom 11.08.2005):

- Gewässerabschnitte, bei denen nach den Ergebnissen der WRRL-Bestandsaufnahme die Zielerreichung unwahrscheinlich oder unklar ist und daher weitergehende Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur erforderlich sind, die nicht unter Priorität 1 fallen.
- Gewässer, in denen die Wiederherstellung der Durchgängigkeit nach dem derzeitigen Kenntnisstand aus fachlicher Sicht, in Abstimmung mit der Fischereibehörde, geboten ist.
- Gewässerbereiche, in denen Maßnahmen umgesetzt wurden und weitere zum sinnvollen Abschluss der Gesamtplanung erforderlich sind, sowie Maßnahmen mit HW-Schutzaspekten.
- Kommunale Aktivitäten bei denen eine Akzeptanz gegeben ist sowie länderübergreifende Aktivitäten.

Anlage 4

Antrag auf Förderung einer Maßnahme zur Gewässerentwicklung/zum Hochwasserschutz

() Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen zur Gewässerentwicklung/zum Hochwasserschutz einschließlich des Grunderwerbs (Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz vom 2007, St.Anz./2007 S.).

Investitionsbank Hessen (IBH) Antragsnr.:
Niederlassung Wiesbaden Partnernr.:
Abraham-Lincoln-Straße 38-42 (nur von der IBH zu vergeben)
65189 Wiesbaden

Eingangsstempel IBH

über
Regierungspräsidium
Abteilung Umwelt
.....

Antrag auf Förderung einer Gewässerentwicklung

() Antrag auf Anerkennung als naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme im Sinne des § 6b des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG)

- a) () Als vorlaufende Ersatzmaßnahme nach § 16b Abs. 1 HENatG.
b) () Unter Gewährung von Mitteln der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe

Regierungspräsidium
.....
- obere Naturschutzbehörde

oder
Kreisausschuss des Kreises /
Magistrat der Stadt
.....

- untere Naturschutzbehörde- Eingangsstempel Bewilligungsstelle

1. Antragsteller/in

(nach den Landesprogrammen „Naturnahe Gewässer und „Hochwasserschutz“ sind nur antragsberechtigt: Gemeinden/Wasser- und Bodenverbände/Zweckverbände/Teilnehmergemeinschaften nach FlurbG

.....
Straße und Nr.
PLZ Ort
Organisationseinheit:
Kreis:
Regierungspräsidium:
Ansprechpartner/in.....
Telefon mit Vorwahl:Telefax mit Vorwahl:
E-Mail:

2. Beschreibung und Begründung des Projektvorhabens

(Kurzbeschreibung des Projektvorhabens – eine ausführliche Beschreibung mit Begründung bitte auf gesondertem Blatt beifügen)

Grunderwerb ja () bauliche Maßnahme(n) ja ()
.....
.....
.....
.....
.....

3. Projektträger/in

(falls vom/von Antragsteller/in abweichend)
.....
.....
Straße und Nr.
PLZ Ort

Investitionsort

(Wird das Projekt an mehreren Gewässern oder auf mehreren Flurstücken durchgeführt, bitte die Angaben zu den weiteren Gewässern bzw. Flurstücken auf einem gesonderten Blatt beifügen)

Name des Gewässers:
Gemarkung: Flurname:
Flur Nr.: Flurstück Nr.:
Kilometrierung: von km bis km
Stationierung¹: von km bis km
Bei Renaturierungsmaßnahmen:
Länge des Renaturierungsabschnittes in Metern:
Güteklasse² des Gewässers:
Strukturgüteklasse 1 des Gewässers:

4. Sind für das Projektvorhaben oder Teile davon weitere Förderanträge gestellt oder beabsichtigt?

ja () nein ()
Wenn ja, aus welchen Programmen, bei welchen Stellen und in welcher Höhe?
(ggf. auf gesondertem Blatt erläutern)
.....
.....

5. Sind andere öffentlich-rechtlich begründete Leistungen/Beiträge zu erwarten? Soll das Projektvorhaben zumindest teilweise als naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme oder aufgrund einer anderen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden?

ja () nein ()
Wenn ja, aus welchen Programmen, bei welchen Stellen und in welcher Höhe bzw. welche Teilflächen?
(ggf. auf gesondertem Blatt erläutern)
.....

6. Bedarf das Projektvorhaben einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zulassung?

ja () nein ()
Wenn ja, welche?:
Die Genehmigung/Zulassung wurde erteilt am von:
Die Genehmigung/Zulassung wird voraussichtlich erteilt im:
..... (Monat/Jahr)
von:

7. Geplanter Umsetzungszeitraum

Projektbeginn*) Projektende
(Monat/Jahr) (Monat/Jahr)

*) Für Projekte, die vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen wurden, kann kein Zuschuss bewilligt werden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten (vgl. VV zu § 44 LHO Nr. 1.3).

8. Projektausgaben

Ist der Projektträger vorsteuerabzugsberechtigt?

ja () nein ()
Ausgabenplan**)
Planung/Vorarbeiten EUR
Bauliche Investitionen EUR
Grunderwerb EUR
Wert der eigenen Grundstücke EUR
sonstige Investitionen EUR
Gesamtsumme EUR

**) Zusätzliche Ausgaben aufgrund fehlerhafter Kostenkalkulation gehen zu Lasten des Antragstellers.

1 Gemäß der Hessischen Gewässerstrukturgütekarte 1999 (siehe: www.mulh.hessen.de)

2 Gemäß der Gewässergütekarte 2000 (siehe: www.mulh.hessen.de)

Voraussichtliche Aufteilung der Ausgaben

auf die Jahre

20...	EUR
20...	EUR
20...	EUR
Gesamtsumme	EUR

9. Finanzierungsplan

Mittel des Trägers	EUR
(- davon Wert der eigenen Grundstücke	EUR)
Zuschüsse Dritter	EUR
Geplante Zuwendung der EU	EUR
Beantragte Zuwendung des Landes	EUR
Gesamtsumme	EUR

10. Antragsformular und ergänzende Unterlagen

Das Antragsformular und die folgenden Unterlagen sind 2-fach einzureichen:

- (x) Ausführliche Beschreibung des Projektvorhabens
- (x) Übersichtsplan
- (x) Detailkarten
- (x) Detaillierte Aufstellung der Projektausgaben/aktueller Kostenvoranschlag
- () Bei Grunderwerb oder beim Einbringen von eigenen Grundstücken:
 - Amtliches Kaufwertgutachten von: Flurneuerungsbehörde (Katasteramt, Abteilung Flurneuerung oder Abteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz) oder Ortsgericht oder Gutachterausschuss.
 - Soweit nicht in den Detailkarten dargestellt, ist eine unbeglaubigte Abzeichnung der Flurkarte(n) beizufügen
- () Soweit für die Durchführung des Projektvorhabens rechtlich erforderlich, ist die Zustimmungserklärung des jewei-

ligen Eigentümers und ggf. Nutzungsberechtigten von Grundflächen oder Einrichtungen beizufügen

- () Darstellung des Landschaftsplans, bei Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen Flächenbilanz

Die Anforderung von weiteren Unterlagen behält sich die antragsprüfende bzw. bewilligende Stelle vor**11. Erklärungen**

Die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch die in den Anlagen zu diesem Antrag gemachten Angaben werden hiermit versichert.

Wir sind damit einverstanden, dass die IBH bzw. die Naturschutzbehörde, soweit erforderlich, von uns eingereichte Unterlagen an die an der Antragsprüfung und Bewilligung beteiligten Stellen weitergibt.

Uns ist bekannt, dass mit dem Projektvorhaben nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden darf.

Uns ist bekannt, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle verwendet werden.

Uns ist bekannt, dass Zuschüsse Dritter die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern.

Uns ist bekannt, dass eine Änderung des Finanzierungsplanes Einfluss auf die Landeszuwendung haben kann und unverzüglich mitgeteilt werden muss.

Im Falle von naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen wird versichert, dass zur Durchführung des Projektvorhabens keine Rechtspflicht besteht.

Uns ist bekannt, dass VOB, VOL, VOF und das EU-Vergaberecht zu beachten sind.

Antragsteller

Unterschrift/Stempel

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM**732****Verleihung der Pflegemedaille des Landes Hessen**

Die Pflegemedaille des Landes Hessen habe ich jeweils mit Urkunde vom 28. Mai 2008 an folgende verdiente Frauen und Männer verliehen:

Frau Gerda B o p p e r , Lohra
 Herr Heinrich B o r n e m a n n , Baunatal
 Herr Arthur B u s s e , Kaufungen
 Frau Martha D i t t m a r , Felsberg
 Frau Liesel D ö r i n g , Felsberg
 Frau Hedwig G r ü t t n e r , Gudensberg-Obervorschütz
 Frau Edeltraud H e l d , Frankenberg (Eder)
 Frau Inge H i l g e n b e r g , Bad Emstal
 Herr Herbert J i l g , Hessisch-Lichtenau
 Frau Elisabeth K a u f m a n n , Homberg (Efze)
 Herr Helmut K e s p e r , Wolfhagen
 Frau Berta K n a u f f , Schwalmstadt-Ziegenhain
 Frau Anna Elisabeth K u h l , Breidenbach-Niederdieten
 Frau Irene L a n d r o c k , Stadtallendorf
 Frau Sonja L u f t , Nidda-Ober-Lais
 Frau Annamarie R a b e , Münchhausen-Simtshausen
 Herr Helmut S c h e u e r m a n n , Habichtswald
 Frau Helga S c h n i t z l e r , Kirtorf-Lehrbach
 Frau Sonja S e c k i n g e r , Lahntal-Sarnau

Wiesbaden, 30. Juli 2008

Die Hessische Sozialministerin
 II – 50 q 0227

St.Anz. 35/2008 S. 2289